

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Berka/Werra**

**vom 9. Dezember 2008**

**1. Änderung vom 17.04.2015**

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Berka/Werra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
  - b) der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG vom 19.05.2004, GVBl. S. 505) oder
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Stadt Berka/Werra gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für die Vor- und Nachbereitung der Trauerhalle einschließlich der Reinigung  | 32,00 € |
| b) | für die Nutzung der Kühlvitrine auf dem Friedhof Herda für den 1. bis 3. Tag | 20,00 € |
|    | für jeden weiteren Tag   | 10,00 € |
- (2) Für die Durchführung von Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen wird für die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) ein Zuschlag von 100 % erhoben.

### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren                          | 280,00 € |
| b) | für die Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr als Erstbestattung | 577,00 € |
|    | als Zweitbestattung   | 654,00 € |
| c) | für die Bestattung einer Urne   | 107,00 € |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 entfallen, sofern das Ausheben und Schließen eines Grabes durch Nachbarschaftshilfe organisiert bzw. hiermit ein Bestattungsinstitut beauftragt wird.

### § 7

#### **Gebühren für Umbettungen**

- (1) Für die Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die Ausgrabung einer Ascheurne  | 25,00 €  |
| b) | für die Umbettung einer Ascheurne einschließlich des Öffnen und Schließens des neuen Grabes | 132,00 € |
| c) | für den Versand einer Ascheurne   | 10,00 €  |
- (2) Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben: 15,00 €

**§ 8**  
**Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte bzw. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab)               | 294,00 €   |
| b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 612,00 €   |
| c) Wahlgrabstätte als Doppelgrab für Erdbestattungen   | 1.102,00 € |
| d) Wahlgrabstätte als Familiengrab   | 1.958,00 € |
| e) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab)   | 367,00 €   |
| f) Grabstätte zur Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasengrab                                      | 245,00 €   |
| g) Grabstätte zur Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage                              | 245,00 €   |
- (2) Wird die Bestattung anderer Personen im Sinne von § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung zugelassen, werden für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage bzw. den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab anstelle der Gebühren nach Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Grabstätte zur Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasengrab         | 377,00 € |
| b) Grabstätte zur Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage | 377,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab)               | 12,00 € |
| b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 24,00 € |
| c) Wahlgrabstätte als Doppelgrab für Erdbestattungen   | 44,00 € |
| d) Wahlgrabstätte als Familiengrab   | 78,00 € |
| e) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab)   | 15,00 € |
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Die Stundungsbeträge werden in einer gesonderten Ratenzahlungsvereinbarung festgesetzt. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

**§ 9**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes (§ 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Grabanlagen eines
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Kindergrabes                   | 60,00 € |
| Einzelgrabes für Erdbestattung | 80,00 € |
| Urnengrabes                    | 60,00 € |

Doppelgrabes	135,00 €
Familiengrabes	150,00 €
(2) für die Ausgrabung einer Urne in einer Grabstätte wird je Urne zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	20,00 €
(3) Sind die Grabstätten mit Abdeckplatten versehen, werden für die Beseitigung von Abdeckplatten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühr erhoben:	
Abdeckplatte auf einem Kinder- oder Urnengrab	25,00 €
Abdeckplatte auf einem Grab für Erdbestattung	30,00 €
(4) Für die Beseitigung von Anpflanzungen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	
einjährige Blumen- und Blattpflanzen – je Grab	25,00 €
Bäume, Strauchwerk und Gebüsch - je Gewächs	25,00 €

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 10 Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Nutzungsrecht verliehen wurde, werden bis zum Ablauf der Nutzungszeit jährlich pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab)               | 12,00 € |
| b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 16,00 € |
| c) Wahlgrabstätte als Doppelgrab für Erdbestattungen   | 32,00 € |
| d) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab)   | 12,00 € |
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, diese jährlichen Gebühren als Einmalbetrag abzugelten.
- (3) Erfolgt eine Anpassung des Nutzungsrechtes nach § 27 der Friedhofssatzung werden die jährlichen Gebühren nach Abs. 1 für die Zeit bis zum Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes als Einmalbetrag fällig. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Berka/Werra vom 15. Januar 1996 und alle gleichlautenden Gebührenordnungen.

Die erste Änderung tritt am 01.06.2015 in Kraft.